

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hangquellmoor Leutra“

vom 16.10.2007

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44/07 vom 08.11.2007, S. 356

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Das in der Gemarkung Leutra liegende Kalkquellmoor mit angrenzenden Frischwiesen und ruderal beeinflussten Halbtrockenrasen wird unter der Bezeichnung „Hangquellmoor Leutra“ in der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,4962 Hektar. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke: Gemarkung Leutra, Flur 2, Flurstücke: 295 (Teilfläche), 300 (Teilfläche), 311 (Teilfläche), 312 (Teilfläche) 314 (Teilfläche) und 315 (Teilfläche).

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 2.500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Jena, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch ein Kalkquellmoor. Im oberen hängigen Bereich ist eine Sumpf-Sitter – Schuppenfrüchtige Gelb-Seggen - Gesellschaft (*Equisetum palustre* – *Carex lepidocarpa*-Gesellschaft) ausgebildet. Der untere Teil wird von Mädesüß-Fluren bestimmt. Randlich befinden sich ruderal beeinflusste Halbtrockenrasen, Frischwiesen und waldartige Gehölzbestände.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. das Kalkquellmoor mit der Sumpf-Sitter – Schuppenfrüchtige Gelb-Segge - Gesellschaft (*Equisetum palustre* – *Carex lepidocarpa*-Gesellschaft), den Mädesüß-Fluren, den ruderal beeinflussten Halbtrockenrasen, Frischwiesen und waldartigen Gehölzbeständen zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,

2. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und –gesellschaften sowie Tierarten, insbesondere den Sumpf-Sitter-Bestand und hoch schutzwürdige Kalkmoosgesellschaften zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
3. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften, das charakteristische geologisch-bodenkundliche Gefüge und das Feuchteregime bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren,
4. den Austausch der Tier- und Pflanzenarten untereinander zu sichern und weiterzuentwickeln, indem der Biotopkomplex als Refugial- und Trittsteinbiotop miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume erhalten und die weitere Vernetzung gestärkt wird (Biotopverbund),
5. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen oder abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand in sonstiger Weise zu ändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. ständig oder zeitweise wasserführende Gewässer einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur nachteilig zu verändern,
8. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. zu düngen, Klärschlämme, Gülle oder Jauche auszubringen und Pflanzenschutzmittel, insbesondere Insektizide, anzuwenden, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
14. Flächen umzubrechen oder Drainmaßnahmen durchzuführen,
15. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu reiten,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. zu lärmern,
5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
 2. Havariemaßnahmen an den vorhandenen Versorgungsanlagen und Leitungen,
 3. Unterhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die grundhafte Erneuerung oder Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 4. Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild,
 5. alle übrigen Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes im Einvernehmen oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
 7. das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 8. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 9. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 5, 7 und 8 ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Jena erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Wesentliche Bestandteile des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I der EG-Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABL. EG Nr. L 103 S. 1) „Vogelschutzrichtlinie“, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung. Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 33 „Muschel-kalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (DE5153-420)

(2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt im FFH-Gebiet EU-Nr.: 5135-301 „Leutratal – Cospoth – Schießplatz Rothenstein“ (TH-Nr.: 129). Wesentliche Bestandteile des Schutzgebietes sind

H 30

natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABL. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (EU-Kennziffer: 6430)
- und Kalkreiche Niedermoore (EU-Kennziffer: 7230).

(3) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensraumtypen und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c ThürNatG („FFH-Einführungserlass“) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Magistrates der Stadt Jena über das Flächennaturdenkmal „In den Quellen“ vom 22.10.1984, außer Kraft soweit die Flächen dieser Verordnung betroffen sind.



